BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1 Landkreis Peine — Stellungnahme vom 24.02.2021

Als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu o. g. Planung wie folgt Stellung:

Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe:

Zum Planentwurf bestehen keine Anregungen.

Fachdienst Straßenverkehr:

Es bestehen keine Bedenken.

Vorbeugender Brandschutz:

1. Die erforderlichen Feuerwehrzufahrten zu allen Grundstücken und Gebäuden gem. § 4 NBauO und §§ 1 und 2 DVO-NBauO sind sicherzustellen.
2. Die erforderliche Löschwassermenge beträgt gem. der Tabelle des Arbeitsblattes W 405 des DVGW bei der vorgesehenen baulichen Nutzung und einer mittleren Gefahr der Brandausbreitung 96 m³ /Std. und ist für einen Zeitraum von zwei Stunden zu gewährleisten.
   Bei der Ermittlung der bereitgestellten Löschwassermenge sind alle Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 120 m von jedem Brandobjekt zu erfassen.
3. Die erforderlichen Löschwasserhydranten mit einer Wasserlieferung von mind. 13 l/Sek. sind in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung entsprechend dem Arbeitsblatt W 331 des DVGW in einem Abstand von höchstens 100 – 140 m anzuordnen. Das Verhältnis von Überflur- zu Unterflurhydrant sollte 1:3 betragen.
4. Zur Sicherstellung der unabhängigen Löschwasserversorgung sind in einem Abstand von max. 300 m von jedem Brandobjekt Bohrbrunnen gem. DIN 14 220 mit einer Wasserlieferung von mind. 800 l/Min. zu erstellen. Sollten aus geologischer Sicht Bohrbrunnen nicht erstellt werden können, sind ersatzweise Löschwasserteiche gem. DIN 14 210 oder Löschwasserbehälter gem. DIN 14 230 zu erstellen.
5. Die Erschließungsplanung der Löschwasserversorgung für das Plangebiet (Anzahl, Art und Lage der Hydranten, Art und Lage der unabhängigen Löschwasserentnahmestellen) ist dem Brandschutzprüfer vor Herstellungsbeginn vorzulegen.

Bemerkung:

Es ist kein Beschluss erforderlich, weil die Hinweise bereits in die Begründung übernommen wurden.

Untere Abfall- Bodenschutz- und Immissionsschutzbehörde:

1. Untere Bodenschutzbehörde
Seitens der Unteren Bodenschutzbehörde gibt es keine Bedenken oder Hinweise zum vorgelegten B-Plan.

2. Untere Abfallbehörde
Seitens der Unteren Abfallbehörde gibt es keine Bedenken oder Hinweise zum vorgelegten B-Plan.

Bemerkung:

Es ist kein Beschluss erforderlich.

3. Untere Immissionsschutzbehörde
Laut Ergebnis des schalltechnischen Gutachtens kommt es zu keiner Überschreitung der geltenden Richtwerte (tags und nachts) im angrenzenden Wohn- sowie Mischgebiet. Sollte es während des Betriebs der Anlage zu Beschwerden der Anwohner kommen, ist die Ursache dafür u ermitteln und durch technische oder organisatorische Maßnahmen zu beheben.

Bemerkung:

Es ist kein Beschluss erforderlich.

Die betrieblichen Abläufe werden entsprechend der Angaben des schalltechnischen Gutachtens erfolgen.

Untere Wasserbehörde:

Es bestehen keine Bedenken.

Nebenbestimmungen:

1. Es ist ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 zu erstellen. In Abhängigkeit dieses Nachweises ist die Größe des Regenrückhaltebeckens zu planen.
2. Die stoffliche und hydraulische Belastung bei der Einleitung ins Gewässer ist entsprechend den Anforderungen des Arbeitsblattes DWA-A 102 gering zu halten.

Bemerkung

Es ist kein Beschluss erforderlich

In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass die konkrete Ermittlung der Versickerungsfähigkeit des Bodens und die Planung geeigneter Rückhaltemaßnahmen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erfolgt, weil erst dann der reale Umfang der Baumaßnahmen feststeht.

Untere Naturschutzbehörde:

Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Geschützte Teile von Natur und Landschaft sind nicht betroffen.

Es wird die Festsetzung einer dem Landschaftsbild angepassten Farbgebung als erforderlich erachtet.

Entsprechend der Auflagen der am 23.04.2010 vom Landkreis Peine erteilten Baugenehmigung für die Erweiterung des Lagers und Silos sind die Gehölze, die die westliche und östliche Grundstückseingrünung bilden, vollständig zu erhalten. Diese sollten im Bebauungsplan dargestellt und in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden.
Eine weitere Auflage war die als Ausgleichsmaßnahme an der Gebäudesüdseite vorgesehene Gehölzpflanzung. Diese sollte ebenfalls im Bebauungsplan dargestellt und in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden.

Auskofferungsarbeiten sollten so durchgeführt werden, dass die Wurzeln angrenzender Gehölze nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die DIN 18920 ist zu beachten. Sollten dennoch aufgrund der Baumaßnahme Gehölze absterben, sind diese durch standortheimische Laubbäume am bisherigen Standort zu setzen.

Beschluss:

Die textliche Festsetzung Nr. 4 wird um einen Hinweis auf die Pflanzlisten 1 und 2 im Anhang der Begründung ergänzt.

Begründung:

Zur Berücksichtigung aller erforderlichen Anpflanzungen im Plangebiet setzt der Bebauungsplan an allen 4 Grundstücksseiten Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern fest und stellt diese auch in die Eingriffsbilanzierung ein. Die textliche Festsetzung Nr. 4 ergänzt hierzu, dass abgehende Bäume durch heimische Laubbäume zu ersetzen sind. Zur Sicherstellung der Qualität der Anpflanzungen, wird ein Verweis auf die Pflanzlisten 1. und 2. im Anhang der Begründung aufgenommen. Diese Ergänzung stellt keine Änderung der Grundzüge der Planung dar.
Die Gemeinde nimmt den Hinweis auf die DIN 18920 in die Begründung auf.
Die Festsetzung einer dem Landschaftsbild angepassten Farbgebung könnte nur in Form einer Örtlichen Bauvorschrift (ÖBV) erfolgen. Da das Plangebiet an allen

Grundstücksseiten eingegrünt ist und deshalb eine durch die Gebäudegestaltung verursachte Störung des Umfelds nicht zu erwarten ist, sieht die Gemeinde von der Aufstellung einer ÖBV ab.

Untere Bauaufsichtsbehörde:

Bauordnungsrechtliche Anregungen werden nicht vorgebracht.

Untere Denkmalschutzbehörde:

Archäologischer Denkmalschutz: - Keine Bedenken und Anregungen

Baudenkmalschutz: - Keine Bedenken

2 NLSTBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel **keine Stellungnahme**

3 Wasserverband Peine **Stellungnahme vom 01.03.2021**

Zur o. g. Bauleitplanung verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 11.08.2020 und ergänzen diese um folgende Hinweise:

1. Wir weisen informativ darauf hin, dass die Sicherstellung der Löschwasserversorgung gemäß § 2 des niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) dem Träger der Löschwasserversorgung, nicht dem örtlichen Trinkwasserversorger, in diesem Falle dem Wasserverband Peine, obliegt.
2. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass das auf der zusätzlich bebauten Fläche (0,17 ha) anfallende Niederschlagswasser über geeignete Rückhaltemaßnahmen gedrosselt dem Mischwasserkanal zuzuführen ist.

In der Stellungnahme vom 11.08.2020 hatte der Wasserverband Peine Folgendes ausgeführt:

Zum o. g. Planverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

1) Die Wasserversorgung im Plangebiet erfolgt durch den Anschluss an das vom Wasserverband Peine betriebene Trinkwassernetz der Ortschaft Bierbergen.

2) Bei einer zukünftigen Bebauung im Plangebiet ist im Bereich des besehenden Leitungsnetzes entsprechend des DVGW-Regelwerkes W 400-1 "Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen – Planung Teil 1 Planung" ein Arbeits- und Schutzstreifen einzuhalten, der von zukünftigen Überbauungen frei zu halten ist.

   Diese Hinweise haben auch Gültigkeit für Überbauungen auf privaten Grundstücken, sofern diese im Trassenbereich von verlegten bzw. zu verlegenden Versorgungsleitungen liegen.

3) Zur Bereitstellung von Feuerlöschwasser aus unserer öffentlichen Trinkwasserversorgung sind wir selbstverständlich grundsätzlich bereit.
   Wir können jedoch lediglich das vorhandene Wasser zu den jeweils herrschenden technischen Bedingungen zur Verfügung stellen.
   Da die Bemessung einer Inanspruchnahme von Feuerlöschwasser aus dem öffentlichen Trinkwasserrohrnetz von der Leistungsfähigkeit des derzeitigen Rohrnetzzustandes sowie der jeweiligen Versorgungssituation abhängig ist, können wir weder hinsichtlich der Menge noch des Druckes Garantien für ausreichenden Brandgrundschutz nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405 übernehmen.

4) Die Abwasserbeseitigung für das ausgewiesene Plangebiet erfolgt durch Anschluss an das vom Wasserverband Peine betriebenen öffentliche Mischwasserkanalisationsnetz der Ortschaft Bierbergen. Das anfallende Schmutzwasser wird der Kläranlage Soßmar zugeführt, dort sind Kapazitäten zur Abwasserbehandlung vorhanden.

5) Hinsichtlich der Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers sollte zunächst die Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens mittels eines Gutachtens bestimmt werden. Sollte sich dabei zeigen, dass anstehende bindige Bodenschichten nur eine unzureichende Versickerungsfähigkeit aufweisen, so ist das anfallende Niederschlagwasser über geeignete Rückhaltemaßnahmen gedrosselt dem Mischwasserkanal zuzuführen. Im

Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes ist der Flächenbedarf über den hydraulischen Nachweis zu prüfen. Es dürfen keine umweltschädlichen Stoffe bzw. Substanzen in das Grundwasser, die Vorflut oder den Mischwasserkanal eingeleitet werden.

6) Sollte eine zukünftige Bebauung im Plangebiet vorgesehen sein (z. B. durch Garagen oder Carports), so weisen wir darauf hin, dass, gemäß der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des Wasserverbandes Peine, die Hausanschlussleitungen jederzeit zugänglich und vor einer Beschädigung geschützt sein müssen. Eine Überbauung der bestehenden Leitungen auf den Grundstücken ist deshalb nicht möglich.

7) Hinsichtlich vorgesehener Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenflächenbereich ist die Einhaltung der Hinweise der Regelwerke des DVGW GW 125 (M) und DWA M 162 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" zu beachten.
Dieser Hinweis hat auch Gültigkeit für Baumpflanzungen auf privaten Grundstücken, sofern diese im Trassenbereich von verlegten bzw. zu verlegenden Ver- und Entsorgungsleitungen liegen.

Bemerkung:

Es ist kein Beschluss erforderlich.

Die Gemeinde hat den Hinweis zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung gemäß § 2 des niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) zur Kenntnis genommen.

Die konkrete Planung geeigneter Rückhaltemaßnahmen erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, wenn der realistische Umfang der Baumaßnahmen feststeht.

4 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie — keine Stellungnahme

5 Landwirtschaftskammer Niedersachsen — Stellungnahme vom 03.02.2021

Zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes "Vorstufenzentrum Kirchbergsfeld", Ortschaft Bierbergen nehmen wir erneut Stellung. Mit Schreiben vom 29.07.2020 hatten wir uns zum Vorhaben bereits geäußert und halten an den Aussagen weiterhin fest.

In der Stellungnahme vom 29.07.2020 hatte die Landwirtschaftskammer Niedersachsen Folgendes ausgeführt:

Zum frühzeitigen Aufstellungsverfahren der 43 Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenhameln und dem hierzu parallel aufgestellten Bebauungsplan "Vorstufenzentrum Kirchbergsfeld" der Gemeinde Hohenhameln, Ortschaft Bierbergen nehmen wie Stellung:

- Das Plangebiet ist zur offenen Landschaft hin durch Gehölze eingegrünt. Die Unterhaltung der Acker angrenzenden Bäume bzw. Sträucher ist zu gewährleisten, um Ertragseinbußen durch Schattenwurf und Bewirtschaftungserschwernisse zu minimieren.
- Die Erschließung erfolgt über den Wirtschaftsweg "Kirchbergsfeld", dessen Durchlässigkeit für den landwirtschaftlichen Verkehr auch zukünftig zu gewährleisten ist.
- Vernässungen der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, verursacht durch aus dem Plangebiet stammenden Niederschlagswassers, sind zu vermeiden.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Hinweise.

Bemerkung:

Es ist kein Beschluss erforderlich, weil die Planung keine Veränderungen für die direkt an Ackerflächen angrenzenden Gehölzflächen mit sich bringt, deren Unterhaltung regelmäßig durch den Eigentümer wahrgenommen.

Die Durchlässigkeit des Wirtschaftsweges für den landwirtschaftlichen Verkehr wird weiterhin durch den Eigentümer gewährleistet.

Um die Vernässung der umliegenden Ackerflächen zu vermeiden, sieht die Planung eine Entwässerung über eine konventionelle Schmutz- und Regenwasserkanalisation und gfs. eine Regenwasserrückhaltung auf dem Grundstück vor. Art und Umfang dieser Anlage werden Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens sein.

6 ArL - Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig **keine Stellungnahme**

7 Deutsche Bahn Netz AG, DB Immobilien, RB Nord **keine Stellungnahme**

8 Avacon Netz GmbH, Sarstedt **keine Stellungnahme**

9 Deutsche Telekom Technik GmbH **keine Stellungnahme**

10 Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig **Stellungnahme vom 24.02.2021**

keine Bedenken

11 Bundespolizeidirektion Hannover **Stellungnahme vom 28.01.2021**

nicht berührt

12 BAIUD, Bundeswehr **Stellungnahme vom 02.02.2021**

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Evtl. Antworten/ Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K-II-151-21-BBP ausschließlich an folgende Adresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Bemerkung:

Es ist kein Beschluss erforderlich, weil die Belange der Bundeswehr nicht berührt werden.

13 Nds. Forstamt Wolfenbüttel **keine Stellungnahme**

14 Industrie- und Handelskammer Braunschweig **Stellungnahme vom 01.02.2021**

keine Bedenken

15 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade **Stellungnahme vom 17.02.2021**

keine Bedenken

16 Bischöfl. Generalvikariat Hildesheim **keine Stellungnahme**

17 Kirchenamt Hildesheim **keine Stellungnahme**

18 Omnibus-Nahverkehrs-Service GmbH, Peine **keine Stellungnahme**

19 Agentur für Arbeit Hildesheim **keine Stellungnahme**

20 LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Peine **keine Stellungnahme**

21 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) **keine Stellungnahme**

22 Nds. Landvolk Braunschweiger Land e.V. **Stellungnahme vom 26.02.2021**

Zu oben genannten Bebauungsplan verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 13. August 2020.

In der Stellungnahme vom 13. August 2020 hatte das Niedersächsische Landvolk Braunschweiger Land e.V. Folgendes ausgeführt:

Aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Die an die landwirtschaftlichen Flächen angrenzenden Gehölze sind regelmäßig zu unterhalten, um eine negative Beeinflussung der pflanzlichen Erzeugnisse in Form einer Ertragsminderung und Erschwernisse bei einer Bewirtschaftung zu vermeiden.
2. Für die Erschließung wird der Wirtschaftsweg "Kirchbergsfeld" benötigt. Hier ist auch zukünftig die Durchlässig für den landwirtschaftlichen Verkehr sicherzustellen.
3. Es muss zwingend ein Entwässerungskonzept für das Plangebiet erstellt werden. Eine Vernässung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ist zwingend zu verhindern.

Bemerkung:

Es ist kein Beschluss erforderlich, weil die Planung keine Veränderungen für die direkt an Ackerflächen angrenzenden Gehölzflächen mit sich bringt, deren Unterhaltung regelmäßig durch den Eigentümer wahrgenommen.

Die Durchlässigkeit des Wirtschaftsweges für den landwirtschaftlichen Verkehr wird weiterhin durch den Eigentümer gewährleistet.

Um die Vernässung der umliegenden Ackerflächen zu vermeiden, sieht die Planung eine Entwässerung über eine konventionelle Schmutz- und Regenwasserkanalisation und gfs. eine Regenwasserrückhaltung auf dem Grundstück vor. Art und Umfang dieser Anlage werden Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens sein.

23 Stadt Lehrte **Stellungnahme vom 19.02.2021**

nicht betroffen

24 Stadt Peine **keine Stellungnahme**

25 Gemeinde Ilsede **keine Stellungnahme**

26 Gemeinde Schellerten **keine Stellungnahme**

27 Gemeinde Harsum **Stellungnahme vom 02.02.2021**

keine Anregungen

28 Stadt Sehnde **keine Stellungnahme**

29 Gemeinde Algermissen **keine Stellungnahme**

30 Polizeikommissariat Peine **Stellungnahme vom 22.02.2021**

keine Bedenken

31 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Braunschweig **keine Stellungnahme**

32 Avacon Netz GmbH, Salzgitter **keine Stellungnahme**

33 Regionalverband Großraum Braunschweig **Stellungnahme vom 25.02.2021**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu o. g. Verfahren hatte ich den Hinweis gegeben, dass das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig, Stand der 1. Änderung, nördlich des Plangebietes ein Vorranggebiet Windenergienutzung im Vorranggebiet PE 6 (Erweiterung) festlegt. Planungen und Maßnahmen, die die Windenergienutzung im Vorranggebiet PE 6 (Erweiterung) beeinträchtigen, sind als nicht mit der Vorranggebietsfestlegung vereinbar anzusehen und insofern unzulässig. Ich verweise auf mein Schreiben vom 14.08.2020.

Mit dem mir jetzt vorgelegten Schallgutachten belegt die Gemeinde Hohenhameln, dass eine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte für die nächstgelegenen Wohngebiete durch die vom Vorstufenzentrum ausgehenden Schallemissionen auch unter Berücksichtigung des bestehenden Windparks und weiterer Vorbelastungen ausgeschlossen werden kann.

Darüber hinaus ist auch der Nachweis zu erbringen, dass der Bebauungsplan "Vorstufenzentrum Kirchbergsfeld" im Plangebiet keine Nutzungen zulässt, die aufgrund ihrer eigenen Schutzansprüche die Nutzbarkeit des Vorranggebietes Windenergienutzung mehr als nur geringfügig beschränken. Für den zu erbringenden Nachweis ist von einem Worst-Case-Szenario auszugehen, das heißt, von einer vollständigen Bebauung (unter Berücksichtigung der zwischen den Anlagen notwendigen Mindestabstände) der südlichen Erweiterungsfläche des Vorranggebietes PE 6 mit heute marktüblichen Windenergieanlagen. Sollte ein solcher Nachweis nicht erbracht werden können, so wären die Nutzungsmöglichkeiten des Sondergebietes ggf. entsprechend einzuschränken.

In der Stellungnahme vom 14.08.2020 hatte der Regionalverband Großraum Braunschweig Folgendes ausgeführt:

Als für den Großraum Braunschweig zuständige untere Landesplanungsbehörde nehme ich zu den o. a. Bauleitplänen wie folgt Stellung:

Die Gemeinde Hohenhameln plant mit der 43. Änderung des Flächennutzungsplans die Darstellung einer Sonderbaufläche für landwirtschaftlich orientiertes Gewerbe im Nordosten der Ortslage von Bierbergen. Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan "Vorstufenzentrum Kirchbergsfeld" aufgestellt, der ein Sondergebiet gleicher Zweckbestimmung festsetzt. Ziel der Planungen ist es, einen hier bestehenden gewerblichen Betrieb zu sichern und Erweiterungsmöglichkeiten zu schaffen.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig ist das Plangebiet als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgelegt. Die Gemeinde hat dies bereits in der planerischen Abwägung berücksichtigt.

Darüber hinaus legt das RROP 2008, Stand 1. Änderung, etwa 750 Meter nördlich bzw. nordöstlich des Plangebiets ein Vorranggebiet Windenergienutzung fest. Gemäß dem der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 zugrunde liegenden Plankonzept sollen zwar Windenergieanlagen den festgelegten Mindestabstand zu zulässigen baulichen Nutzungen – im Falle eins gewerblich genutzten Sondergebiets 1.000 Meter – nicht unterschreiten; hingegen dürfen die so geschützten baulichen Nutzungen ihrerseits an vorhandene Windenergieanlagen heranrücken, also auch innerhalb des geregelten Mindestabstands errichtet werden, solange die allgemeinen bauplanungs-, bauordnungs- und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen gewahrt bleiben.

Die Planungsabsicht der Gemeinde Hohenhameln betreffend, innerhalb des dem Vorranggebiet Windenergienutzung PE 6 (Erweiterung) vorgelagerten 1.000-m-Mindestabstands ein Baugebiet festzusetzen, weise ich aus raumordnerischer Sicht darauf hin, dass die mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung erfolgte vorrangige Nutzungsfestlegung auch zukünftig im gesamten Vorranggebiet möglich sein muss. D. h. es muss gewährleistet sein, dass auch im Randbereich der Konzentrationszone Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden können. Die Windenergienutzung im Vorranggebiet PE 6 nicht nur geringfügig beeinträchtigende Planungen und Maßnahmen sehe ich daher als nicht mit der Vorranggebietsfestlegung vereinbar und insofern als unzulässig an.

Dies gilt auch für Planungen und Maßnahmen außerhalb des Vorranggebiets. Eine Beeinträchtigung ist als gegeben anzusehen, wenn nicht nur unwesentliche Teilbereiche des Vorranggebietes aufgrund der heranrückenden Bebauung einer Windenergienutzung nicht mehr zugänglich wären.

Die vorgenannten Einer Prüfung zu unterziehenden Sachverhalte lassen sich m. E. nur auf der Grundlage von fachgutachtlichen Aussagen zum Immissionsschutz einer Bewertung unterziehen. Dies wiederum setzt voraus, dass der Anlagentyp, der Anlagenstandort sowie die Anlagenzahl bekannt sind. Sofern dies im vorliegenden Fall nicht gegeben ist, sind realistische Annahmen auf Grundlage marktgängiger Anlagen zu treffen.

Auch dürfte unstrittig sein, dass die Gemeinde Hohenhameln als verantwortlicher Plangeber die vorgenannten Nachweise im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu erbringen hat, damit die zuständige untere Landesplanungsbehörde (hier: Regionalverband Großraum Braunschweig) die von der Planung betroffenen raumordnerischen Belange einer eingehenden Prüfung und Bewertung unterziehen kann.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Beschluss:

Die Planung bleibt unverändert bestehen.

Begründung:

Für den im Plangebiet bereits langjährig ansässigen Betrieb besteht Bestandsschutz, mit dem auch der Anspruch auf eine Betriebserweiterung am vorhandenen Standort verbunden ist.

Die Festsetzung des geplanten Sondergebiets erfolgt mit der Zweckbestimmung "landwirtschaftlich orientierte Gewerbebetriebe". Nutzungen mit einem höheren Schutzanspruch, wie z.B. Betriebsleiterwohnungen, sind nicht vorgesehen und würden ansonsten auch keinen höheren immissionsbezogenen Schutzanspruch als den eines Gewerbegebiets auslösen.

Da der maßgebliche, für das Vorranggebiet Windenergie zum Tragen kommende Immissionsort, eine nur 250 m südlich des Plangebiets gelegene Wohnbebauung mit dem Schutzanspruch eines Allgemeinen Wohngebiets ist, kann davon ausgegangen werden, dass die im Plangebiet gelten Richtwerte für ein Gewerbegebiet gem. der TA Lärm nicht überschritten werden.

Die Gemeinde geht davon aus, dass dieser Sachverhalt bei der Neuausweisung des Vorranggebiets für Windenergie bereits berücksichtigt wurde. Da durch die nun erfolgende Planung mit der Festsetzung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung "landwirtschaftlich orientierte Gewerbebetriebe" keine erhöhten Anforderungen an den Schallschutz ausgelöst werden, wird von einem schalltechnischen Nachweis abgesehen.

34 NABU Hannover **keine Stellungnahme**

35 Unterhaltungsverband (V50) Untere Innerste **Stellungnahme vom 05.02.2021**

nicht betroffen

36 Unterhaltungsverband "Fuhse-Aue-Erse" **keine Stellungnahme**

37 NLWKN, Betriebsstelle Süd **keine Stellungnahme**

38 TenneT TSO GmbH **Stellungnahme vom 04.02.2021**

nicht berührt

39 LGLN, RD Hannover, Kampfmittelbeseitigung **Stellungnahme vom 29.01.2021**

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Rückseite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausge-

wertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars, welches Sie über folgenden Link abrufen können:
http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/der-kampfmittelbeseitigungsdienst-163427.html

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

Luftbilder:	Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.
Luftbildauswertung:	Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.
Sondierung:	Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
Räumung:	Die Fläche wurde nicht geräumt.
Belastung:	Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssysteme Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

Bemerkung:

Es ist kein Beschluss erforderlich, weil der Hinweis auf den allgemeinen Kampfmittelverdacht ist in der Begründung bereits enthalten.

40 Landwirtschaftskammer Nds. Forstamt Südniedersachsen **keine Stellungnahme**

41 BUND, Hannover **keine Stellungnahme**

42 Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe, Peine **Stellungnahme vom 22.02.2021**

keine Anregungen

Stellungnahmen Dritter sind zum Planverfahren nicht vorgebracht worden.

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE **1**

1	Landkreis Peine	Stellungnahme vom 24.02.2021	1
2	NLSTBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel	keine Stellungnahme	3
3	Wasserverband Peine	Stellungnahme vom 01.03.2021	3
4	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	keine Stellungnahme	4
5	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Stellungnahme vom 03.02.2021	4
6	ArL - Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	keine Stellungnahme	5
7	Deutsche Bahn Netz AG, DB Immobilien, RB Nord	keine Stellungnahme	5
8	Avacon Netz GmbH, Sarstedt	keine Stellungnahme	5
9	Deutsche Telekom Technik GmbH	keine Stellungnahme	5
10	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	Stellungnahme vom 24.02.2021	5
11	Bundespolizeidirektion Hannover	Stellungnahme vom 28.01.2021	5
12	BAIUD, Bundeswehr	Stellungnahme vom 02.02.2021	5
13	Nds. Forstamt Wolfenbüttel	keine Stellungnahme	5
14	Industrie- und Handelskammer Braunschweig	Stellungnahme vom 01.02.2021	5
15	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	Stellungnahme vom 17.02.2021	5
16	Bischöfl. Generalvikariat Hildesheim	keine Stellungnahme	5
17	Kirchenamt Hildesheim	keine Stellungnahme	5
18	Omnibus-Nahverkehrs-Service GmbH, Peine	keine Stellungnahme	5
19	Agentur für Arbeit Hildesheim	keine Stellungnahme	5
20	LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Peine	keine Stellungnahme	5
21	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)	keine Stellungnahme	5
22	Nds. Landvolk Braunschweiger Land e.V.	Stellungnahme vom 26.02.2021	5
23	Stadt Lehrte	Stellungnahme vom 19.02.2021	6
24	Stadt Peine	keine Stellungnahme	6
25	Gemeinde Ilsede	keine Stellungnahme	6
26	Gemeinde Schellerten	keine Stellungnahme	6
27	Gemeinde Harsum	Stellungnahme vom 02.02.2021	6
28	Stadt Sehnde	keine Stellungnahme	6
29	Gemeinde Algermissen	keine Stellungnahme	6
30	Polizeikommissariat Peine	Stellungnahme vom 22.02.2021	6
31	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Braunschweig	keine Stellungnahme	6
32	Avacon Netz GmbH, Salzgitter	keine Stellungnahme	6
33	Regionalverband Großraum Braunschweig	Stellungnahme vom 25.02.2021	6
34	NABU Hannover	keine Stellungnahme	8
35	Unterhaltungsverband (V50) Untere Innerste	Stellungnahme vom 05.02.2021	8
36	Unterhaltungsverband "Fuhse-Aue-Erse"	keine Stellungnahme	8
37	NLWKN, Betriebsstelle Süd	keine Stellungnahme	8
38	TenneT TSO GmbH	Stellungnahme vom 04.02.2021	8
39	LGLN, RD Hannover, Kampfmittelbeseitigung	Stellungnahme vom 29.01.2021	8
40	Landwirtschaftskammer Nds. Forstamt Südniedersachsen	keine Stellungnahme	9
41	BUND, Hannover	keine Stellungnahme	9
42	Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe, Peine	Stellungnahme vom 22.02.2021	9